

bische Schrift auf das königl. Decret Nr. 11, Entwurf eines Gesetzes, Gewährung von Entschädigung für an Milzbrand gefallene Kinder betreffend. Diese Ständische Schrift ist von dem Herrn Grafen zur Lippe-Teichnitz vorzutragen; ich bitte denselben, das zu thun.

Graf zur Lippe-Teichnitz: (Verliest die Ständische Schrift.) Diese Schrift ist der Zweiten Kammer noch mitzutheilen.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Ständische Schriften Nr. 18.)

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift noch Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, so erkläre ich dieselbe für genehmigt und wird sie an die Zweite Kammer zu gelangen haben.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Als erster Gegenstand steht auf derselben: „Berathung des anderweiten Berichtes der ersten Deputation über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf, die Befugniß der Polizeibehörden zum Erlasse von Aufenthaltsverboten gegenüber von bestrafte Personen betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 12.)

Anderweiter Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 78.)

Referent Herr Geh. Rath Herbig!

Referent Geh. Rath Herbig: Meine hochgeehrten Herren! Ich habe Ihnen anderweiten Bericht zu erstatten über das sogenannte Ausweisungsgesetz, über den mittels Allerhöchsten Decrets Nr. 12 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetz, die Befugnisse der Polizeibehörden zum Erlaß von Aufenthaltsverboten gegenüber bestrafte Personen betreffend. Der Entwurf war von der hohen Ersten Kammer mit einem einzigen Zusatz zu § 2; übrigens aber unverändert angenommen worden. Auch die Zweite Kammer hat vor Kurzem den Entwurf durchberathen und ihn ebenfalls angenommen; jedoch mit mehrfachen Abänderungen zu § 1, § 2 und § 3, und hierüber habe ich Ihnen zu berichten.

§ 1 des Entwurfs lautet im Eingang:

„Die Sicherheitspolizeibehörde — in mittleren und kleinen Städten und auf dem platten Lande die Amtshauptmannschaft — ist befugt u. s. w.“

Die Zweite Kammer will die Worte „in mittleren und kleinen Städten“ vertauschen mit den Worten:

*) M. I. R. 1. Bd. S. 24 ff.
M. II. R. 1. Bd. S. 582 ff.

„In Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte,“

und sie will dies mit Rücksicht auf den seit dem Inlebentreten der Gemeindeordnungen vom Jahre 1873 üblichen Sprachgebrauch. Die Aenderung ist also bloß redactionell und die Deputation hat kein Bedenken, Ihnen den Beitritt zum Beschluß der Zweiten Kammer anzuempfehlen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu diesem Differenzpunkt? — Es ist nicht der Fall.

„Tritt die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei, dem betreffenden Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten?“

Einstimmig: Ja.

Herr Referent!

Referent Geh. Rath Herbig: Zu § 2 der Regierungsvorlage hat die Zweite Kammer weitergehende Aenderungen beschlossen, die jedoch, wie ich im Voraus bemerken will, ebenfalls nicht principieller Art sind, sondern theils ebenfalls nur formell, theils mehr auf Specialisirung berechnet. Ehe ich auf diese Aenderungen eingehe, muß ich mir erlauben, noch einmal § 1 des Entwurfs näher ins Auge zu fassen. Dieser § 1 enthält den Grundgedanken des Gesetzes und der Grundgedanke ist folgender. Die Sicherheitspolizeibehörden sind befugt, Aufenthaltsverbote gegen bestrafte Personen zu erlassen. Sie sind befugt; aber nicht verpflichtet. Es ist in jedem einzelnen Falle ihrem pflichtmäßigen Ermessen, dem arbitrium boni viri überlassen, ob sie von den Rechten Gebrauch machen oder ob sie davon absehen wollen. Aber auch das Befugniß der Polizeibehörden ist an ganz bestimmte Voraussetzungen, welche im einzelnen Falle sämmtlich zusammentreffen müssen, geknüpft, und diese einzelnen Voraussetzungen sind folgende. Erstlich also muß die Person, der Auszuweisende, bestraft sein, und zwar bestraft sein nach näherer Maßgabe des folgenden § 2, worauf ich ja später zurückkommen werde. Zweitens aber, der Auszuweisende muß, um mit einem Wort auszudrücken, gemeingefährlich sein, und zwar in einer bestimmten Richtung. Es muß die begründete Befürchtung vorliegen, daß der Auszuweisende neue Delicte derselben Art oder gleicher Art oder wenigstens ähnlicher Art von Neuem begehen und daß er hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden werde, und zugleich, daß er gerade an dem bisherigen Aufenthaltsort, unter den dort obwaltenden besonderen Verhältnissen oder seinen persönlichen Beziehungen zu anderen Personen, vorzugsweise und mehr als an anderen Orten Gelegenheit und Versuchung zu neuen Gesetzesübertretungen haben werde.